

Nach einem oder zwei Nachrückverfahren schließt die ZVS die Studienplatzvergabe ab. Studienplätze, die von den „Nachrückern“ nicht in Anspruch genommen werden, werden – bis auf wenige Ausnahmen – in einem Losverfahren der Hochschulen vergeben. Die Chancen, einen solchen „Losplatz“ zu ergattern, sind aber denkbar gering.

Der Griff nach dem Strohalm: Mit Losglück zum Studienplatz

In den NC-Studiengängen, in denen sich ja regelmäßig deutlich mehr Interessenten melden, als Studienplätze zur Verfügung stehen, können naturgemäß nicht alle sofort einen Studienplatz erhalten. Viele der Abgelehnten greifen dann nach einem Strohalm: Dem Losverfahren, in dem auch die letzten Restplätze vergeben werden. Wer am Losverfahren teilnehmen möchte, sollte aber wissen, dass sich die Losplätze oft an einer Hand abzählen lassen und dass sich in der „Lostrommel“ meist mehrere hundert Studieninteressenten befinden.

Vorübergehend wieder freie Studienplätze entstehen dann, wenn nicht alle Zugelassenen ihren Studienplatz annehmen oder beispielsweise wegen eines Dienstes nicht annehmen können. Diese Plätze vergibt die ZVS in Nachrückverfahren an Bewerber(innen), die zunächst keinen Studienplatz erhalten konnten. Auch diese Bewerber(innen) können sich noch rechtzeitig einschreiben bzw. sich in den beginnenden Studienbetrieb eingliedern.

In den meisten Studiengängen gibt es nur ein Nachrückverfahren. In einigen Studiengängen mit besonders großem Bewerberüberhang wird noch ein zweites Nachrückverfahren durchgeführt. Danach schließt die ZVS das Vergabeverfahren ab. Sind dann

noch Studienplätze unbesetzt, verlosen die Hochschulen diese wenigen Restplätze.

Sie können sich bei beliebig vielen Hochschulen zum Losverfahren anmelden, egal ob Sie Deutscher oder Ausländer sind, ob Sie eine deutsche oder ausländische Studienberechtigung besitzen. Es spielt auch keine Rolle, ob Sie sich zuvor bei der ZVS beworben haben oder nicht.

Die Anmeldung muss schriftlich abgegeben werden, ein Formular ist nicht vorgesehen. Bei einigen Hochschulen kann man sich nur über das Internet anmelden. Bitte informieren Sie sich auf den Internet-Seiten der in Frage kommenden Hochschulen. Dort erfahren Sie auch, ob Sie Ihrer Anmeldung irgendwelche Unterlagen beifügen müssen.

Die Anmeldung zum Losverfahren kann für das Wintersemester 2008/09 frühestens am 15. September und muss spätestens am 15. Oktober erfolgen.

Die Hochschulen können jedoch davon abweichende Endtermine bestimmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben sind. Bitte richten Sie Anfragen zu den tatsächlichen Terminen nicht an die ZVS, sondern nur an die Hochschulen.

Wenn Sie bei einer Hochschule die Teilnahme am Losverfahren beantragt haben, danach aber doch noch von der ZVS einen Studienplatz im Nachrückverfahren erhalten, informieren Sie bitte die betreffende Hochschule, wenn Sie am Losverfahren nicht mehr interessiert sind.

Die Ergebnisse des Losverfahrens werden von den Hochschulen selbst bekannt gegeben. Bitte sehen Sie deshalb von entsprechenden Anfragen an die ZVS ab.

Wer im Losverfahren eine Zulassung erhalten hat, sollte hiervon alle anderen Hochschulen informieren, bei denen ebenfalls eine Bewerbung eingereicht wurde. Damit werden eventuelle Doppelzulassungen vermieden; dies hilft anderen Bewerberinnen und Bewerbern, auch noch rechtzeitig zum Vorlesungsbeginn einen Studienplatz zu erhalten.

In den einzelnen Verfahren der Studienplatzvergabe gibt es einige Sonderregelungen zu beachten.

► Bundesweites ZVS-Verfahren

In den bundesweit einbezogenen Studiengängen (z.B. Medizin) werden von den Hochschulen bzw. von der ZVS im Auftrag der Hochschulen freie Studien-

plätze in zwei Nachrückverfahren vergeben. Die Zulassungsbescheide des ersten Nachrückverfahrens werden am 7. Oktober 2008 verschickt, die des zweiten Nachrückverfahrens am 17. Oktober 2008. Danach folgt das Losverfahren der Hochschulen.

► Service-Verfahren

Bei Studienangeboten, die im Service-Verfahren vergeben werden (z.B. Betriebswirtschaft oder Rechtswissenschaft an Bayerischen Universitäten oder Stu-

dienangebote an NRW-Fachhochschulen), wird nur ein Nachrückverfahren durchgeführt. Die Zulassungsbescheide für das Wintersemester 2008/09 werden am 16. September 2008 verschickt. Studienplätze, die danach nicht besetzt sind, werden ohne weitere Nachrückverfahren direkt von den Hochschulen verlost.

► NRW-Verfahren

Bei den Studiengängen, die die ZVS im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen vergibt (z. B. Rechtswissenschaft, Le-

bensmittelchemie und einige Lehramtsstudiengänge) können die Hochschulen, statt selbst ein Losverfahren durchzuführen, auch die ZVS mit weiteren Nachrückverfahren bis zum 1. Dezember 2008 beauftragen. Welche Hochschulen dies sind, können Sie der anhängenden Tabelle entnehmen.

Die Zulassungsbescheide für das erste Nachrückverfahren werden am 3. September 2008 versandt.



Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Postanschrift 44128 Dortmund Dienstgebäude Sonnenstraße 171, 44137 Dortmund
Internet www.zvs.de E-Mail poststelle@zvs.nrw.de
Telefon 0180 3 987 111 - 001 0,09 € aus dem Netz der T-Com, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer

Das Losverfahren an Universitäten in Nordrhein-Westfalen

	11:28	11:44	12:19	12:32	12:99	14:10	15:10
	Lebensmittelchemie	Rechtswissenschaft	Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule)			Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Biologie	Lehramt an Berufskollegs Biologie
Aachen						Los	Los
Bielefeld		ZVS					
Bochum		Los					
Bonn	Los	Los					
Duisburg-Essen Campus Essen			Los	Los	Los	Los	Los
Düsseldorf		ZVS					
Köln		ZVS	ZVS	ZVS	ZVS	ZVS	ZVS
Münster		ZVS					
Paderborn			Los	Los	Los		
Siegen			Los	Los	Los	Los	
Wuppertal	Los						

Erläuterungen:

Los = Die Hochschule beabsichtigt, zum Wintersemester 2008/09 ein Losverfahren durchzuführen; eine Bewerbung ist nicht an die ZVS, sondern nur an die Hochschule zu richten!

ZVS = Die Hochschule beabsichtigt, zum Wintersemester 2008/09 kein Losverfahren durchzuführen; die Hochschule hat die ZVS beauftragt, die wieder verfügbar gewordenen Studienplätze in weiteren Nachrückverfahren zu vergeben; eine Bewerbung bei der Hochschule ist nicht möglich. Eine Bewerbung bei der ZVS ist ebenfalls nicht möglich, da an den Nachrückverfahren nur Bewerber(innen) beteiligt werden, die sich fristgerecht bei der ZVS (also zum 31. Mai 2008 bzw. 15. Juli 2008 für das Wintersemester 2008/09) beworben haben und im Hauptverfahren noch keinen Studienplatz erhalten haben.

Lesen Sie unbedingt die allgemeinen Erläuterungen in diesem Merkblatt. Alle Angaben in der Tabelle entsprechen dem Stand bei Drucklegung; von dieser Regelung können die Hochschulen noch kurzfristig abweichen.